

Statuten FGV Rütihard



Familiengärtner-Verein
Rütihard
gegründet 1940

Artikel 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Familiengärtner-Verein Rütihard Basel“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein von Gartenfreunden im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, der bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren.
- 1.2 Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell unabhängig. Er ist Mitglied des Zentralverbandes der Basler Familiengärtner-Vereine und kann Organisationen oder anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken beitreten.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Erwerb der Aktivmitgliedschaft

- 2.1 Die Aktivmitgliedschaft wird erworben durch den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Familiengärten und Gartenberatung. Der Pachtzins wird durch die Stadtgärtnerei bestimmt.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrags erhalten die Mitglieder die FGV Rütihard verbindlichen Vereinsstatuten und bestätigen, dass sie alle betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung und gesetzliche Grundlagen) zur Kenntnis genommen haben.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Ergänzung:

(Familiengärten) und Gartenberatung. Der Pachtzins wird durch die Stadtgärtnerei bestimmt.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrags erhalten die Mitglieder die FGV Rütihard verbindlichen Vereinsstatuten und bestätigen, dass sie alle betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung und gesetzliche Grundlagen) zur Kenntnis genommen haben.

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Passivmitglieder

- 2.2 Nicht Gartenbesitzer können Passivmitglieder werden. An der GV können Passivmitglieder teilnehmen. Sie haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht. Der Jahresbeitrag wird durch die GV festgesetzt.

Rechte und Pflichten

- 2.3 Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Aktivmitglied der Familiengartenordnung und den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins und befolgt die Anordnungen des Vorstandes.
- 2.4. Die Aktivmitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, Vereinsbeiträge, Wasser, Regie und der Stadtgärtnerei, Pachtzins nachkommen.
- 2.5 Die Aktivmitglieder haben an sämtlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Sie sind in den Vorstand wählbar. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2.6 Verdiente Mitglieder können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.7 Gegen Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erlangt hat, bei der Staatlichen Kommission für Familiengärten des Baudepartementes Einsprache erheben. Der Einsprache Entscheid ist innert Monatsfrist beim Zivilrichter anfechtbar (Art. 75 ZGB).

Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.8 Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Kündigung des Pachtvertrages oder Ausschluss aus dem Verein.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Aus wichtigen Gründen kann ein Aktiv - und Passivmitglied jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten die grobe Missachtung der Statuten und Reglemente, das Schulden des Pachtzinses, Vereins - und Passivbeiträge sowie ein aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sowie ein ungebührliches Verhalten gegenüber Aufsichtsorganen. Vor einem definitiven Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu ermahnen.

Artikel 3 Haftbarkeit

- 3.1 Für die Verbindlichkeiten des FGV Rütihard haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Finanzielle Grundlagen

- 4.1 Die zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus:
- den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
 - dem Erlös des Materialverkaufs / Vermietung
 - dem Erlös des Restaurationsbetriebes
 - den Regiebeiträgen
 - Wasserbeitrag
- 4.2 Die Vereinsbeiträge, sowie alle übrigen Abgaben müssen jeweils spätestens 60 Tage nach Erhalt der Rechnung bezahlt sein. Für säumige Zahler für die 1. Mahnung eine Gebühr von Fr. 5.- ab der 2. Mahnung Fr. 20.- erhoben.

Artikel 5 Vereinsorgane

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 6.1 Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die GV findet innerhalb der ersten drei Monate statt. Sie wird mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

6.3 Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Sie sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen. Treffen die Anträge und Anfragen später ein so sind sie an der GV zu besprechen ohne Abstimmung.

6.4 Änderung: Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

6.5 Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist nach gesetzlichen Vorgaben ein vollständiges Protokoll zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Das Protokoll liegt spätestens innert einem Monat seit der letzten Generalversammlung im Depotstübli zur Einsichtnahme auf.

6.6 Für die Auflösung des Vereins ist ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der dem Verein ist das betroffene Mitglied und seine Familienmitglieder gemäss Art. 68 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 6.7
1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 4. Festsetzung der Mitglieder-, Regie- und Passivbeiträge
 5. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 6. Anträge
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 9. Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen.

Artikel 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident oder Präsidentin
Vizepräsident oder Vizepräsidentin
Aktuar oder Aktuarin
Kassier oder Kassierin
Arealchef
Beisitzer

Artikel 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Leitung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, und für die Einhaltung der Gartenordnung, den Unterhalt des Areals, des Restaurationsbetriebes und einer ordnungsgemässen Vereinsbuchhaltung verantwortlich.
- 8.2 Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz in der Höhe von Fr. 5'000.00 pro Jahr.
- 8.3 Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten für den Zentralverband, sowie weitere Delegationen.
- 8.4 Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich zu zweit alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen.
- 8.5 Dem Vorstand wird für die Ausführung seiner Funktion eine von der GV bestimmte Entschädigung ausbezahlt.

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Jährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus, während der Ersatzmann nachrückt. Jede GV wählt einen neuen Ersatzmann, wobei die Wiederwahl des ausscheidenden Revisors erlaubt ist.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 9.3 Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme in alle Vereins- und Kassenbücher berechtigt.

Artikel 10 Vereinslokal

- 10.1 Es kann ein Restaurationsbetrieb geführt werden. Das Lokal kann, mit den vom Vorstand festgelegten Mietkonditionen, vermietet werden.

Artikel 11 Arealschlüssel

Die Arealschlüssel werden durch die STG verwaltet.

Artikel 12 Gartenordnung

- 12.1 Das Zusammenleben auf dem Areal erfordert ein Minimum an verbindlichen Regeln, die einerseits vom Gesetzgeber, andererseits von der Stadtgärtnerei in der Familiengartenordnung, sowie in den Bauvorschriften der Gemeinde Muttenz, vorgeschrieben sind. Der Vorstand kann diesen Rahmen mit eigenen Regelungen ergänzen.
- 12.2 Die Familiengartenordnung und die Bauvorschriften sind strikte einzuhalten.
- 12.3 Der Vorstand führt regelmässige Gartenkontrollen durch und zieht fehlbare Mitglieder zur Rechenschaft.
- 12.4 Die Arealtore müssen immer geschlossen werden.
- 12.5 Das Parkieren beim Depotstübli ist nur für den Güterumschlag gestattet, (max.30 min.)
- Jeder Pächter erhält 2 Parkkarten für die Parkplätze FGV Rütihard, Münchensteinerstrasse. Sie müssen bei der Windschutzscheibe hinterlegt werden.
- 12.6 Das Verbrennen von Gartenabfällen, Plastik und behandeltes Holz jeglicher Art ist untersagt.

- 12.7 Ebenfalls ist es nicht erlaubt, Gartenabfälle im Rütihardwald zu deponieren.
- 12.8 Vor dem Baubeginn eines Gartenhäuschens, einer Laube oder sonstiger Anbauten ist dem Vorstand oder Bereichsleiter ein Plan zur Begutachtung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Artikel 13 Ruhezeiten

- 13.1 Um dem Bedürfnis nach Ruhe zu entsprechen sind unbedingt die in der Gartenordnung festgelegten Ruhezeiten zu befolgen. Die Sonntagsruhe ist zu respektieren. Vor allem sind gemäss Vorschriften der Gemeinde Muttenz das Rasenmähen und laute Arbeiten zu unterlassen. (Siehe FGO)

Artikel 14 Regiearbeiten

- 14.1 Die Regiearbeiten dienen zur Instandhaltung des Areals, sowie für besondere Aufgaben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich die von der Generalversammlung festgelegten Regiestunden zu leisten.

Artikel 15 Bekanntmachung

- 15.1 Allgemeine Mitteilungen an die Aktivmitglieder erfolgen durch Bekanntmachung und Aushängen in den Anschlagkästen im Areal. Spezifische Mitteilungen erfolgen auf schriftlichem Weg.

Artikel 16 Statutenrevision

- 16.1 Die GV ist befugt, einen aus den Reihen der Aktivmitglieder stammenden Antrag auf Revision der Statuten mit Zustimmung des einfachen Mehrs für erheblich zu erklären.
Ein Antrag des Vorstandes auf Statutenrevision kann der GV zur direkten Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 16.2 Damit Anträge auf Statutenrevision an der GV behandelt werden können, müssen diese mit der Einladung den Aktivmitgliedern bekanntgegeben werden.
- 16.3 Zum rechtsgültigen Entscheid über vorgeschlagene Aenderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 17 Auflösung des Verein

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen geht zu treuen Händen an den Zentralverband der Familiengärtnervereine Basel. Sollte im Zeitraum von fünf Jahren kein Verein mit gleichem Zweck und Ziel neu gegründet werden, so geht das gesamte Vermögen im Sinne § 4 Abschnitt 5 der Statuten des Zentralverbandes in dessen Eigentum über.

Artikel 18 Inkraftsetzung der Statuten

- 18.1 Diese Statuten wurden an der 83.Ordentlichen Generalversammlung des Familiengärtnervereins Rütihard vom 01. März 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 07. Februar (2003) und treten sofort in Kraft.

Muttenz, 01. März 2024

Familiengartnen-Verein Rütihard

Die Präsidentin

Die Beisitzerin

Manuela Allegra



Jeannette Studer



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass alle Funktionen auch durch weibliche Personen besetzt werden können.